

Allgemeine Vertragsbedingungen zum Erdgasliefervertrag (AVB)

watt.burg.erdgas (Stand 02.11.2020)

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Eisenacher Versorgungs-Betriebe GmbH, An der Feuerwache 4, 99817 Eisenach, Hotline 0800 664 69 85, Telefax 03691.682-310, info@evb-energy.de), mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für die Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Gas während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

1. Vertragsgegenstand und Vollmacht

- Die evb liefert das Gas nur für Zwecke des Letztverbrauchs. Das Gas darf nicht als Treibstoff für Kraftfahrzeuge verwendet werden.
- Der Kunde ist für die Dauer des Gaslieferungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Gasbedarf aus den Gaslieferungen der evb zu decken.
- Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind der evb mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.
- Der Kunde bevollmächtigt die evb, den mit dem bisherigen Gaslieferanten für die Abnahmestelle noch bestehenden Gasliefervertrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen. Der Kunde bevollmächtigt die evb ferner, soweit erforderlich mit dem örtlichen Netzbetreiber die für die Belieferung mit Gas notwendigen Verträge im Namen des Kunden abzuschließen. Die Vollmachten sind unwiderruflich. Die Vollmachten erlöschen mit Beendigung des Gaslieferungsvertrages mit der evb. Die von der evb in Vollmacht geschlossenen Verträge bleiben darüber hinaus bis zur Kündigung durch den Kunden gegenüber dem Netzbetreiber gültig.

2. Lieferpflicht und Haftung

- Die evb ist zur Belieferung nicht verpflichtet, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach §§ 17 oder 24 Abs. 1, 2 und 5 NDAV unterbrochen hat.
- Die evb ist zur Belieferung auch nicht verpflichtet, wenn die zur Belieferung mit Gas notwendigen Verträge mit dem örtlichen Netzbetreiber nicht bestehen oder derzeit noch ein Gasliefervertrag mit einem anderen Lieferanten für diese Abnahmestelle besteht.
- Soweit und solange die evb an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung des Gases durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 EnWG wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, ist sie zur Belieferung des Kunden nicht verpflichtet. Das Recht des Kunden zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung (Netzstörungen) ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, die evb von der Leistungspflicht und von der Haftung für Schäden durch Netzstörungen befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der evb nach Ziff. 14 AVB beruht.
- Die evb ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden unverzüglich über die mit der Schadenverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie der evb bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. Ansprüche wegen der vorstehenden Netzstörungen sind gegen den Netzbetreiber geltend zu machen. Der zuständige Netzbetreiber wird dem Kunden nochmals in der Vertragsbestätigung benannt.

3. Vertragsbeginn/-beendigung

- Der Gasliefervertrag zwischen der evb und dem Kunden kommt zustande durch Antrag des Kunden und Vertragsannahme durch die evb. Indem der Kunde der evb das von ihm unterzeichnete Vertragsformular übermittelt, stellt er einen verbindlichen Lieferantrag. Die evb hat sodann eine Auskunft des Netzbetreibers über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse an der Abnahmestelle ein und kündigt ggf. das alte Lieferverhältnis. Liegen die Voraussetzungen für den Abschluss des Vertrages vor und bestehen keine tatsächlichen oder rechtlichen Hindernisse bezüglich der Belieferung an der Abnahmestelle des Kunden, nimmt die evb den Antrag sodann an, wobei auf einen Zugang der Annahmeerklärung seitens des Kunden verzichtet wird.
- Der so zustande gekommene Gasliefervertrag beginnt frühestens vom vom Kunden gewünschten Zeitpunkt, nicht jedoch vor der Annahme des Angebots durch die evb. Hat der Kunde im Vertrag nicht eine Aufnahme der Belieferung vor Ablauf der Widerrufsfrist verlangt, beginnt die Belieferung frühestens am Tag nach Ablauf der Widerrufsfrist. Der Kunde erhält unverzüglich eine Bestätigung über das Zustandekommen des Vertrages sowie über den Zeitpunkt des Beginns der Belieferung durch die evb. Mit Beginn des neuen Liefervertrages enden automatisch etwaige bisher für diese Abnahmestelle zwischen den Parteien noch bestehende Gaslieferverträge.
- Der Vertrag läuft zunächst bis zu dem im Vertrag angegebenen Zeitpunkt. Er verlängert sich dann jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vor Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird. Im Fall des Umzugs des Kunden an eine andere Abnahmestelle sind die Parteien berechtigt, durch Kündigung mit einer Frist von 2 Wochen das Vertragsverhältnis vorzeitig zu beenden.
- Die Parteien sind unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung aus einem sonstigen wichtigen Grund berechtigt, das Vertragsverhältnis in folgenden Fällen fristlos zu kündigen:

- der Kunde kommt trotz Mahnung mit Kündigungsandrohung mit einer Frist von zwei Wochen mit monatlichen Abschlagszahlungen und/oder der Bezahlung einer Rechnung in Verzug
 - der Kunde gebraucht Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen
 - der Jahresverbrauch des Kunden übersteigt 1.500.000 kWh
 - an der Abnahmestelle des Kunden ist eine Belieferung in Niederdruck nicht (mehr) möglich
 - der Kunde nutzt das Gas nicht als Letztverbraucher oder verwendet es als Treibstoff für ein Fahrzeug.
- Eine Kündigung des Vertrages bedarf der Textform. Die evb wird eine Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.
 - Im Falle, dass der Kunde einen Lieferantenwechsel wünscht, kann er eine zügige und unentgeltliche Abwicklung unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen verlangen.

4. Preise und Preis Anpassung

- Im Gaspreis (Arbeits- und Grundpreis) sind die folgenden Kosten enthalten: die Erdgassteuer, die jeweils an die Netzbetreiber / Messstellenbetreiber zu entrichtenden Entgelte und Umlagen (z. B. Netzentgelte, Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, Konzessionsabgaben), die Beschaffungs- und Vertriebskosten einschließlich der Kosten für die Abrechnung sowie die Kosten für den Kauf von Emissionszertifikaten aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem BEHG („CO₂-Preis“). Bruttopreise beinhalten zusätzlich auch die Umsatzsteuer.
- Preisänderungen durch die evb erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtliche Überprüfung lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die evb sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziff. 4.1. maßgeblich sind. Die evb ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die evb verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- Die evb nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Sie hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die evb Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.
- Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.
- Ändert die evb die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird die evb den Kunden in der brieflichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die evb wird die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 3.3. bleibt unberührt.
- Abweichend von vorstehenden Ziffern 4.2. bis 4.5. werden Änderungen des Umsatzsteuersatzes gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
- Absätze 4.2. bis 4.5. gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlassete, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Nutzung (Übertragung und Verteilung) und den Verbrauch von Gas betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.
- Die jeweils aktuellen Preise sind im evb-Kundenzentrum, Johannistr. 9, 99817 Eisenach und im Internet unter www.evb-energy.de jederzeit zugänglich.

5. Messung, Zählerstände und Messstellenbetreiber/Messdienstleister

- Das von der evb gelieferte Gas wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebgesetzes festgestellt.
- Die evb kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies
 - zum Zwecke einer Abrechnung,
 - anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
 - bei einem berechtigten Interesse der evb an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die evb wird bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.
- Bei Beginn des Gaslieferungsvertrages wird für die spätere Rechnungslegung der Zählerstand benötigt, den der Kunde der evb unverzüglich mitzuteilen hat. Bei Vertragsende hat der Kunde zur Abrechnung des Vertrages der evb das Ablesedatum, den Zählerstand und gegebenenfalls die neue Rechnungsanschrift mitzuteilen.
- Die evb ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.
- Wenn der Netzbetreiber oder die evb das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die evb den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt bzw. die evb vom Kunden bei Vertragsbeginn bzw. -ende keinen Zählerstand mitgeteilt bekommt.
- Die Parteien vereinbaren, dass mit Beginn des Vertrages der für die Abnahmestelle zuständige Netzbetreiber auch der Messstellenbetreiber an der Abnahmestelle ist und dies mindestens bis zum Ende der Vertragslaufzeit bleibt. Der Kunde bevollmächtigt die evb, alle Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die erforderlich sind, einen mit einem anderen Messstellenbetreiber bestehenden Messstellenvertrag zu kündigen und den zuständigen Netzbetreiber zum für die Abnahmestelle verantwortlichen Messstellenbetreiber werden zu lassen. Nach Ende des Liefervertrages mit der evb bleibt der Netzbetreiber solange weiter der Messstellenbetreiber an der Abnahmestelle, bis der Kunde einen neuen bestimmt.
- Der Kunde ist verpflichtet, Verlust, Beschädigung oder Störung der Messeinrichtung der evb unverzüglich anzuzeigen.

6. Überprüfung der Messeinrichtung / Berechnungsfehler

- Die evb ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der evb, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen der evb zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsgrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.
- Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsgrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages

festgestellt, so ist die Überzahlung von der evb zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die evb den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und aus der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezitrraums oder auf Grund des vorjahren Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

- Ansprüche nach Ziff. 6.2. sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezitrraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

7. Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der evb den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

8. Abrechnung

- Der Gasverbrauch wird nach Maßgabe des § 40 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet.
- Grundlage der Abrechnung des Arbeitspreises ist die Kilowattstunde (kWh). Der Verbrauch in kWh wird wie folgt ermittelt: Die Anzahl der am Zähler abgelesenen Kubikmeter wird mit einem Umrechnungsfaktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des mittleren Brennwertes (H₂) und der mittleren physikalischen Zustandsgröße des von der SWBL bezogenen Erdgases errechnet wird. Der Umrechnungsfaktor wird jährlich neu ermittelt. Das Erdgas hat einen Brennwert von ca. H₂ = 11,0 bis 11,5 kWh/m³ (Qualität „H-Gas“) mit der nach anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreite (DVGW-Arbeitsblatt G 260) und einem Messdruck von ca. 22 mbar. Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 der GasV wird darauf hingewiesen, dass die Nutzenergie einer kWh Gas im Vergleich zu einer kWh Gas entsprechend dem Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers (z.B. Heiz- oder Brennkessel) kleiner ist.
- Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erfähsabhängiger Abgabsätze.

9. Vertragsstrafe

- Verbrauch der Kunde Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Gasversorgung, so ist die evb berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten Verbrauchsgereäte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Preis zu berechnen.
- Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
- Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Ziff. 9.1. und Ziff. 9.2. für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

10. Abschlagszahlungen

- Die evb kann nach der letzten Abrechnung für die verbrauchte Gasmenge eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertssatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so hat die evb den übersteigenden Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

11. Vorauszahlungen

- Die evb ist berechtigt, für den Gasverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird die evb den Kunden hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form unterrichten. Hierbei werden mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall angegeben.
- Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die evb Abschlagszahlungen, so wird die evb die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Rechnungserstellung verrechnet.
- Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die evb beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

12. Sicherheitsleistung

- Ist die Kunde zur Vorauszahlung gemäß vorstehender Ziffer nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die evb in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
- Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

Allgemeine Vertragsbedingungen zum Erdgasliefervertrag (AVB)

watt.burg erdgas (Stand 02.11.2020)

- 12.3. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Gasversorgungsverhältnis nach, so kann die evb die Sicherheit verwerten. Hierauf wird die evb in der Zahlungsaufforderung hinweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- 12.4. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.
- 13. Zahlung, Verzug**
- 13.1. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der evb angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigten gegenüber der evb zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, wenn die ernsthafteste Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
1. soweit die ernsthafteste Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
 2. sofern
 - (a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
 - (b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.
- § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.
- 13.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die evb, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- 13.3. Gegen Ansprüche der evb kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 14. Unterbrechung der Versorgung**
- 14.1. Die evb ist berechtigt, die Gasversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dem Gasliefervertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 14.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die evb berechtigt, die Gasversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederdruckanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Gasversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die evb kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Gasversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.
- 14.3. Der Beginn der Unterbrechung der Gasversorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.
- 14.4. Die evb hat die Gasversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.
- 15. Sonstiges**
- 15.1. Die evb kann sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Rechte und Pflichten (z.B. zur Zählerablesung, Zählerwechslung, Sperrung) Dritter bedienen.
- 15.2. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können von der evb auf einen Dritten übertragen werden. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, dass Vertragsverhältnis binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zugang der Mitteilung über den beabsichtigten Wechsel zu kündigen.
- 15.3. Die Daten des Kunden werden durch die evb ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der DSGVO auch in elektronischer Form verarbeitet, gespeichert und genutzt. Falls erforderlich, werden die Daten an die an der Abwicklung dieses Vertrages beteiligten Unternehmen (z.B. zur Durchleitung und Abrechnung) weitergegeben. Der Kunde erklärt sich mit der Unterzeichnung dieses Vertrages hiermit einverstanden.
- 15.4. Der Kunde bevollmächtigt die evb beim bisherigen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber Informationen einzuholen, die es der evb ermöglichen, in der Verbrauchsabrechnung den korrekten Vorjahresverbrauch des Kunden anzugeben.
- 15.5. Die evb ist berechtigt, insbesondere für Mahnungen, Inkassogänge, die Sperrung des Anschlusses bzw. den Versuch der Sperrung des Anschlusses, die Wiederherstellung der Versorgung sowie für eine SEPA-Lastschrift der evb, die vom Kreditinstitut nicht ausgeführt werden kann (Rücklastschrift), pauschale Kosten zu berechnen. Die Höhe der jeweiligen pauschalen Kosten ergeben sich aus den Ergänzenden Bedingungen der evb zur Grundversorgungsverordnung, welche dem Vertrag beigelegt sind. Die Ergänzenden Bedingungen sind auch auf der Internetseite der evb veröffentlicht und liegen in der Geschäftsstelle aus.
- 15.6. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 16. Verbraucherbeschwerde/Schlichtungsstelle**
- 16.1. Beanstandungen des Kunden, insbesondere zum Vertragsschluss oder zur Qualität von Leistungen der evb, die die Belieferung mit Gas betreffen, können als Verbraucherbeschwerde an die evb gerichtet werden und werden von dieser binnen vier Wochen beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die evb die Gründe dem Kunden schriftlich oder in Textform darlegen.
- 16.2. Hat die evb der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, kann der Kunde zur Beilegung der Streitigkeiten über die Belieferung mit Gas die Schlichtungsstelle anrufen. Die evb ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:
Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstr. 133, 10117 Berlin
Tel.: 030 2757240-0
Email: info@schlichtungsstelle-energie.de
www.schlichtungsstelle-energie.de
- 16.3. Allgemeine Informationen zur Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur, der wie folgt derzeit erreichbar ist:
- Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas
Postfach 8001, 53105 Bonn
Tel.: 030 22480-500
Email: verbraucherservice-energie@bnetza.de
- 17. Ergänzende Regelungen/Gerichtsstand**
- 17.1. Die Ergänzenden Bedingungen der evb zur Grundversorgungsverordnung sind in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung Bestandteil des Gasliefervertrages.
- 17.2. Es gilt § 22 der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV).
-
- Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf den Internetseiten der Bundesstelle für Energieeffizienz (BEE) unter www.bfee-online.de sowie der evb unter www.evb-energy.de.
- Anlagen:**
- Ergänzende Bedingungen der evb zur Grundversorgungsverordnung
 - Musterwiderrufsformular
 - Datenschutzhinweise

Allgemeine Vertragsbedingungen zum Erdgasliefervertrag (AVB)

watt.burg.erdgas (Stand 02.11.2020)

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Eisenacher Versorgungs-Betriebe GmbH, An der Feuerwache 4, 99817 Eisenach, Hotline 0800 664 69 85, Telefax 03691.682-310, info@evb-energy.de), mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für die Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Gas während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

1. Vertragsgegenstand und Vollmacht

- Die evb liefert das Gas nur für Zwecke des Letztverbrauchs. Das Gas darf nicht als Treibstoff für Kraftfahrzeuge verwendet werden.
- Der Kunde ist für die Dauer des Gaslieferungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Gasbedarf aus den Gaslieferungen der evb zu decken.
- Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind der evb mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.
- Der Kunde bevollmächtigt die evb, den mit dem bisherigen Gaslieferanten für die Abnahmestelle noch bestehenden Gasliefervertrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen. Der Kunde bevollmächtigt die evb ferner, soweit erforderlich mit dem örtlichen Netzbetreiber die für die Belieferung mit Gas notwendigen Verträge im Namen des Kunden abzuschließen. Die Vollmachten sind unwiderruflich. Die Vollmachten erlöschen mit Beendigung des Gaslieferungsvertrages mit der evb. Die von der evb in Vollmacht geschlossenen Verträge bleiben darüber hinaus bis zur Kündigung durch den Kunden gegenüber dem Netzbetreiber gültig.

2. Lieferpflicht und Haftung

- Die evb ist zur Belieferung nicht verpflichtet, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach §§ 17 oder 24 Abs. 1, 2 und 5 NDAV unterbrochen hat.
- Die evb ist zur Belieferung auch nicht verpflichtet, wenn die zur Belieferung mit Gas notwendigen Verträge mit dem örtlichen Netzbetreiber nicht bestehen oder derzeit noch ein Gasliefervertrag mit einem anderen Lieferanten für diese Abnahmestelle besteht.
- Soweit und solange die evb an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung des Gases durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 EnWG wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, ist sie zur Belieferung des Kunden nicht verpflichtet. Das Recht des Kunden zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung (Netzstörungen) ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, die evb von der Leistungspflicht und von der Haftung für Schäden durch Netzstörungen befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der evb nach Ziff. 14 AVB beruht.
- Die evb ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden unverzüglich über die mit der Schadenverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie der evb bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. Ansprüche wegen der vorstehenden Netzstörungen sind gegen den Netzbetreiber geltend zu machen. Der zuständige Netzbetreiber wird dem Kunden nochmals in der Vertragsbestätigung benannt.

3. Vertragsbeginn/-beendigung

- Der Gasliefervertrag zwischen der evb und dem Kunden kommt zustande durch Antrag des Kunden und Vertragsannahme durch die evb. Indem der Kunde der evb das von ihm unterzeichnete Vertragsformular übermittelt, stellt er einen verbindlichen Lieferantrag. Die evb Holt sodann eine Auskunft des Netzbetreibers über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse an der Abnahmestelle ein und kündigt ggf. das alte Lieferverhältnis. Liegen die Voraussetzungen für den Abschluss des Vertrages vor und bestehen keine tatsächlichen oder rechtlichen Hindernisse bezüglich der Belieferung an der Abnahmestelle des Kunden, nimmt die evb den Antrag sodann an, wobei auf einen Zugang der Annahmeerklärung seitens des Kunden verzichtet wird.
- Der so zustande gekommene Gasliefervertrag beginnt frühestens vom vom Kunden gewünschten Zeitpunkt, nicht jedoch vor der Annahme des Angebots durch die evb. Hat der Kunde im Vertrag nicht eine Aufnahme der Belieferung vor Ablauf der Widerrufsfrist verlangt, beginnt die Belieferung frühestens am Tag nach Ablauf der Widerrufsfrist. Der Kunde erhält unverzüglich eine Bestätigung über das Zustandekommen des Vertrages sowie über den Zeitpunkt des Beginns der Belieferung durch die evb. Mit Beginn des neuen Liefervertrages enden automatisch etwaige bisher für diese Abnahmestelle zwischen den Parteien noch bestehende Gaslieferverträge.
- Der Vertrag läuft zunächst bis zu dem im Vertrag angegebenen Zeitpunkt. Er verlängert sich dann jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vor Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird. Im Fall des Umzugs des Kunden an eine andere Abnahmestelle sind die Parteien berechtigt, durch Kündigung mit einer Frist von 2 Wochen das Vertragsverhältnis vorzeitig zu beenden.
- Die Parteien sind unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung aus einem sonstigen wichtigen Grund berechtigt, das Vertragsverhältnis in folgenden Fällen fristlos zu kündigen:

- der Kunde kommt trotz Mahnung mit Kündigungsandrohung mit einer Frist von zwei Wochen mit monatlichen Abschlagszahlungen und/oder der Bezahlung einer Rechnung in Verzug
 - der Kunde gebraucht Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen
 - der Jahresverbrauch des Kunden übersteigt 1.500.000 kWh
 - an der Abnahmestelle des Kunden ist eine Belieferung in Niederdruck nicht (mehr) möglich
 - der Kunde nutzt das Gas nicht als Letztverbraucher oder verwendet es als Treibstoff für ein Fahrzeug.
- Eine Kündigung des Vertrages bedarf der Textform. Die evb wird eine Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.
 - Im Falle, dass der Kunde einen Lieferantenwechsel wünscht, kann er eine zügige und unentgeltliche Abwicklung unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen verlangen.

4. Preise und Preis Anpassung

- Im Gaspreis (Arbeits- und Grundpreis) sind die folgenden Kosten enthalten: die Erdgassteuer, die jeweils an die Netzbetreiber / Messstellenbetreiber zu entrichtenden Entgelte und Umlagen (z. B. Netzentgelte, Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, Konzessionsabgaben), die Beschaffungs- und Vertriebskosten einschließlich der Kosten für die Abrechnung sowie die Kosten für den Kauf von Emissionszertifikaten aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem BEHG („CO2-Preis“). Bruttopreise beinhalten zusätzlich auch die Umsatzsteuer.
- Preisänderungen durch die evb erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtliche Überprüfung lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die evb sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziff. 4.1. maßgeblich sind. Die evb ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die evb verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- Die evb nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Sie hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die evb Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.
- Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.
- Ändert die evb die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird die evb den Kunden in der brieflichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die evb wird die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 3.3. bleibt unberührt.
- Abweichend von vorstehenden Ziffern 4.2. bis 4.5. werden Änderungen des Umsatzsteuersatzes gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben
- Absätze 4.2. bis 4.5. gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlassete, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) und den Verbrauch von Gas betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.
- Die jeweils aktuellen Preise sind im evb-Kundenzentrum, Johannistr. 9, 99817 Eisenach und im Internet unter www.evb-energy.de jederzeit zugänglich.

5. Messung, Zählerstände und Messstellenbetreiber/Messdienstleister

- Dies von der evb gelieferte Gas wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebgesetzes festgestellt.
- Die evb kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies
 - zum Zwecke einer Abrechnung,
 - anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
 - bei einem berechtigten Interesse der evb an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die evb wird bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.
- Bei Beginn des Gaslieferungsvertrages wird für die spätere Rechnungslegung der Zählerstand benötigt, den der Kunde der evb unverzüglich mitzuteilen hat. Bei Vertragsende hat der Kunde zur Abrechnung des Vertrages der evb das Ablesedatum, den Zählerstand und gegebenenfalls die neue Rechnungsanschrift mitzuteilen.
- Die evb ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.
- Wenn der Netzbetreiber oder die evb das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die evb den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt bzw. die evb vom Kunden bei Vertragsbeginn bzw. -ende keinen Zählerstand mitgeteilt bekommt.
- Die Parteien vereinbaren, dass mit Beginn des Vertrages der für die Abnahmestelle zuständige Netzbetreiber auch der Messstellenbetreiber an der Abnahmestelle ist und dies mindestens bis zum Ende der Vertragslaufzeit bleibt. Der Kunde bevollmächtigt die evb, alle Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die erforderlich sind, einen mit einem anderen Messstellenbetreiber bestehenden Messstellenvertrag zu kündigen und den zuständigen Netzbetreiber zum für die Abnahmestelle verantwortlichen Messstellenbetreiber werden zu lassen. Nach Ende des Liefervertrages mit der evb bleibt der Netzbetreiber solange weiter der Messstellenbetreiber an der Abnahmestelle, bis der Kunde einen neuen bestimmt.
- Der Kunde ist verpflichtet, Verlust, Beschädigung oder Störung der Messeinrichtung der evb unverzüglich anzuzeigen.

6. Überprüfung der Messeinrichtung / Berechnungsfehler

- Die evb ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der evb, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen der evb zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsgrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.
- Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsgrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages

festgestellt, so ist die Überzahlung von der evb zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die evb den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und aus der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezitrraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

- Ansprüche nach Ziff. 6.2. sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezitrraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

7. Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der evb den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

8. Abrechnung

- Der Gasverbrauch wird nach Maßgabe des § 40 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet.
- Grundlage der Abrechnung des Arbeitspreises ist die Kilowattstunde (kWh). Der Verbrauch in kWh wird wie folgt ermittelt: Die Anzahl der am Zähler abgelesenen Kubikmeter wird mit einem Umrechnungsfaktor multipliziert, der der Berücksichtigung des mittleren Brennwertes (H₂) und der mittleren physikalischen Zustandsgröße des von der SWBL bezogenen Erdgases errechnet wird. Der Umrechnungsfaktor wird jährlich neu ermittelt. Das Erdgas hat einen Brennwert von ca. H₂ = 11,0 bis 11,5 kWh/m³ (Qualität „H-Gas“) mit der nach anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreite (DVGW-Arbeitsblatt G 260) und einem Messdruck von ca. 22 mbar. Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 der GasGV wird darauf hingewiesen, dass die Nutzenergie einer kWh Gas im Vergleich zu einer kWh Gas entsprechend dem Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers (z.B. Heiz- oder Brennerkessel) kleiner ist.
- Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erfähsabhängiger Abgabsätze.

9. Vertragsstrafe

- Verbrauch der Kunde Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Gasversorgung, so ist die evb berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten Verbrauchsgereäte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Preis zu berechnen.
- Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
- Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Ziff. 9.1. und Ziff. 9.2. für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

10. Abschlagszahlungen

- Die evb kann nach der letzten Abrechnung für die verbrauchte Gasmenge eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertersatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so hat die evb den übersteigenden Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

11. Vorauszahlungen

- Die evb ist berechtigt, für den Gasverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird die evb den Kunden hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form unterrichten. Hierbei werden mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall angegeben.
- Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die evb Abschlagszahlungen, so wird die evb die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Rechnungserstellung verrechnet.
- Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die evb beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

12. Sicherheitsleistung

- Ist die Kunde zur Vorauszahlung gemäß vorstehender Ziffer nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die evb in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
- Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

Allgemeine Vertragsbedingungen zum Erdgasliefervertrag (AVB)

watt.burg erdgas (Stand 02.11.2020)

- 12.3. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Gasversorgungsverhältnis nach, so kann die evb die Sicherheit verwerten. Hierauf wird die evb in der Zahlungsaufforderung hinweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- 12.4. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.
- 13. Zahlung, Verzug**
- 13.1. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der evb angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigten gegenüber der evb zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, wenn die ernsthafteste Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
1. soweit die ernsthafteste Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
 2. sofern
 - (a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
 - (b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.
- § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.
- 13.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die evb, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- 13.3. Gegen Ansprüche der evb kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 14. Unterbrechung der Versorgung**
- 14.1. Die evb ist berechtigt, die Gasversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dem Gasliefervertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 14.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die evb berechtigt, die Gasversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederdruckanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Gasversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die evb kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Gasversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.
- 14.3. Der Beginn der Unterbrechung der Gasversorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.
- 14.4. Die evb hat die Gasversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.
- 15. Sonstiges**
- 15.1. Die evb kann sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Rechte und Pflichten (z.B. zur Zählerablesung, Zählerwechslung, Sperrung) Dritter bedienen.
- 15.2. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können von der evb auf einen Dritten übertragen werden. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, dass Vertragsverhältnis binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zugang der Mitteilung über den beabsichtigten Wechsel zu kündigen.
- 15.3. Die Daten des Kunden werden durch die evb ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der DSGVO auch in elektronischer Form verarbeitet, gespeichert und genutzt. Falls erforderlich, werden die Daten an die an der Abwicklung dieses Vertrages beteiligten Unternehmen (z.B. zur Durchleitung und Abrechnung) weitergegeben. Der Kunde erklärt sich mit der Unterzeichnung dieses Vertrages hiermit einverstanden.
- 15.4. Der Kunde bevollmächtigt die evb beim bisherigen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber Informationen einzuholen, die es der evb ermöglichen, in der Verbrauchsabrechnung den korrekten Vorjahresverbrauch des Kunden anzugeben.
- 15.5. Die evb ist berechtigt, insbesondere für Mahnungen, Inkassogänge, die Sperrung des Anschlusses bzw. den Versuch der Sperrung des Anschlusses, die Wiederherstellung der Versorgung sowie für eine SEPA-Lastschrift der evb, die vom Kreditinstitut nicht ausgeführt werden kann (Rücklastschrift), pauschale Kosten zu berechnen. Die Höhe der jeweiligen pauschalen Kosten ergeben sich aus den Ergänzenden Bedingungen der evb zur Grundversorgungsverordnung, welche dem Vertrag beigelegt sind. Die Ergänzenden Bedingungen sind auch auf der Internetseite der evb veröffentlicht und liegen in der Geschäftsstelle aus.
- 15.6. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 16. Verbraucherbeschwerde/Schlichtungsstelle**
- 16.1. Beanstandungen des Kunden, insbesondere zum Vertragsschluss oder zur Qualität von Leistungen der evb, die die Belieferung mit Gas betreffen, können als Verbraucherbeschwerde an die evb gerichtet werden und werden von dieser binnen vier Wochen beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die evb die Gründe dem Kunden schriftlich oder in Textform darlegen.
- 16.2. Hat die evb der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, kann der Kunde zur Beilegung der Streitigkeiten über die Belieferung mit Gas die Schlichtungsstelle anrufen. Die evb ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:
Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstr. 133, 10117 Berlin
Tel.: 030 2757240-0
Email: info@schlichtungsstelle-energie.de
www.schlichtungsstelle-energie.de
- 16.3. Allgemeine Informationen zur Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur, der wie folgt derzeit erreichbar ist:
- Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas
Postfach 8001, 53105 Bonn
Tel.: 030 22480-500
Email: verbraucherservice-energie@bnetza.de
- 17. Ergänzende Regelungen/Gerichtsstand**
- 17.1. Die Ergänzenden Bedingungen der evb zur Grundversorgungsverordnung sind in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung Bestandteil des Gasliefervertrages.
- 17.2. Es gilt § 22 der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV).
-
- Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf den Internetseiten der Bundesstelle für Energieeffizienz (BEE) unter www.bfee-online.de sowie der evb unter www.evb-energy.de.
-
- Anlagen:**
- Ergänzende Bedingungen der evb zur Grundversorgungsverordnung
 - Musterwiderrufsformular
 - Datenschutzhinweise